

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
4 C 656/21



Amtsgericht Backnang

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
2126/21 BS21FG

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Restliche Reparaturkosten aus abgetretenem Recht

hat das Amtsgericht Backnang durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.06.2022 aufgrund des Sachstands vom 10.03.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 69,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.12.2021 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 69,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Klägerin steht der mit der Klage verfolgte restliche Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall in Höhe von 69,00 € aus abgetretenem Recht nach §§ 7, 17 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 VVG, 398 BGB zu.

Die 100 % ige Schadensersatzpflicht der Beklagten gegenüber der Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] ist zwischen den Parteien unstreitig.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Geschädigte hat ihren Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Reparaturkosten in Höhe des Bruttoendbetrages von 4.915,06 € an die Klägerin an Erfüllung statt abgetreten.

b) Zu dem nach § 249 BGB ersatzfähigen Schaden gehören grundsätzlich auch Verbringungs-

kosten (MüKoStVR/Almeroth, 1. Aufl. 2017, BGB § 249 Rn. 168). Die Klägerin hat Verbringungskosten in Höhe von 149,00 € netto abgerechnet, die Beklagte hat hierauf lediglich 80,00 € bezahlt. Die Differenz ergibt die Klagesumme in Höhe von 69,00 €.

Der Anspruch der Klägerin ist auch der Höhe nach gegeben. Die Verbringungskosten in Höhe von 149,00 € netto waren erforderlich.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Sein Anspruch ist auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags und nicht etwa auf Ausgleich von ihm bezahlter Rechnungsbeträge gerichtet. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht (BGH NJW 2019, 430 Rn. 14, beck-online).

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGHZ 61, 346 [348] = NJW 1974, 34; BGH, NJOZ 2014, 979 = VersR 2013, 1590 Rn. 19; NJW 2014, 1947 Rn. 7 f., jew. mwN). Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet (BGH NJW 2019, 430 Rn. 15, beck-online).

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist dem Schädiger das sog. Werkstattribisiko im vorliegenden Fall aufzubürden, obwohl der Geschädigte den Rechnungsbetrag nicht beglichen hat. Zwar hat der BGH in der vorgenannten Entscheidung (BGH NJW 2019, 430) bestätigt, dass

die Vorlage einer unbeglichenen Rechnung für sich keine ausreichende Indizwirkung in Bezug auf die Erforderlichkeit entfaltet. Der BGH hat in dieser Entscheidung jedoch auch darauf hingewiesen, dass es dem Geschädigten unbenommen sei, andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung seiner speziellen Situation beizubringen und dass der Tatrichter nach § 287 ZPO an diese- tragfähigen- Anhaltspunkte anknüpfen dürfe. Der BGH führt in der vorgenannten Entscheidung aus, dass ein Geschädigter vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten unter Berücksichtigung dessen individueller Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen, erstattet verlangen kann. Anders als in der vom BGH ergangenen Entscheidung verfügt der Geschädigte vorliegend aber nicht nur über eine (unbeglichene) Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern zudem über ein privates Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt. Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereit eine ausreichende Indizwirkung (LG Deggendorf vom 08.10.2019; Az.: 13 S 39/19).

Diese Grundsätze gelten auch bei einer Abtretung der Forderung auf Ersatz der Reparaturkosten (vgl. zur Abtretung des Anspruchs auf Sachverständigenkosten BGH NJW 2019, 430 Rn. 18, beck-online, siehe auch Beschluss AG Stuttgart vom 30.11.2021, Az.: 34 C 4023/21). Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand (BGH, Urt. v. 28.02.2017- VI ZR 76/16; BGH, Urt. v. 19.07.2016. VI ZR 491/15).

Die von der Beklagten gegen die Höhe der Verbringungskosten vorgebrachten Argumente vermögen die Indizwirkung der mit dem Sachverständigengutachten übereinstimmenden Rechnung nicht zu erschüttern.

Der von der Klägerin in der Klageschrift vorgelegten Verbringungsablaufplan dargelegte zeitlich angefallene Aufwand erscheint plausibel, da hierin nicht nur die reine Fahrtzeit, sondern auch die

Verpackung, Verladung und Sicherung der zu lackierenden Teile, sowie das Auspacken und Übergeben der Teile enthalten ist.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin über keine eigene Lackiererei verfügt, so handelt es sich um eine Behauptung ins Blaue hinein, so dass es insoweit einer Beweisaufnahme nicht bedarf. Zudem wurde im Verfahren 6 C 426/20 vor dem hiesigen Amtsgericht Backnang durch einen Sachverständigen festgestellt, dass die Klägerin keine eigene Lackiererei besitzt.

Ebenso verhält es sich mit der Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe die Verbringung durch ungeschultes Personal durchführen lassen, das einen niedrigeren Stundenverrechnungssatz habe, als den von der Klägerin zu Grunde gelegten regulären Verrechnungssatz. Ein unbeachtlicher Vortrag ins Blaue hinein kann anzunehmen sein, wenn eine Partei, gestützt auf bloße Vermutungen, ohne greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts willkürlich Behauptungen aufstellt. Das tatsächliche Vorbringen ist dann nicht beachtlich und nicht beweisbedürftig (OLG München, Beschluss vom 31.03.2020, 17 U 7360/19). Greifbare Anhaltspunkte für die Behauptung der Beklagten, die Verbringung würde von ungeschultem Personal durchgeführt, das niedrigere Stundenverrechnungssätze habe, sind nicht ersichtlich.

2. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Backnang
Stiftshof 11
71522 Backnang

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

██████████ JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Backnang, 20.06.2022



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig